

Tax-Ordnung 2026

Diese Tax-Ordnung regelt Höhe und Vorgehen der finanziellen Leistungen von Bewohner:innen und Bewohnern für Aufenthalt und Nebenkosten im Lindli-Huus.

Diese Leistungen unterstehen der Gesetzgebung des IVSE-Wohnsitzkantons.

Bewohner:innen sind verpflichtet, die Beiträge aller Leistungspflichtigen einzuholen und zu melden (z.B. HE, Versicherungen).

Über die Aufnahme von Bewohner:innen ohne IV-Verfügung entscheidet auf Antrag das kantonale Sozialamt im Einzelfall und ohne Präjudiz. Grundsätzlich muss die Finanzierung über die reguläre Pauschale gesichert sein.

1. Aufenthalt

Bewohner:innen aus dem Kanton Schaffhausen

Bewohner/innen mit IVSE-Wohnsitz im Kanton Schaffhausen wird für den Aufenthalt im Lindli-Huus in der Regel die Referenztaxe des Kantons in der Höhe von Fr. 134.00 in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zur Aufenthaltstaxe wird eine allfällige Hilfflosenentschädigung (HE) je nach Stufe I-III belastet.

(Die Summe entspricht der mit den Sozialversicherungen gesetzlich geregelten individuellen Leistungsfähigkeit der Bewohner:innen inklusive weiteren eventuellen Versicherungsleistungen).

Bewohner:innen mit IVSE-Wohnsitz in anderen Kantonen

Bewohner:innen mit IVSE-Wohnsitz in einem anderen Kanton wird für den Aufenthalt im Lindli-Huus die vom Wohnsitzkanton festgelegte Taxe in Rechnung gestellt. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Kostenübernahme-Garantie des betreffenden Kantons. Diese wird von der Leitung des Lindli-Huus bei der IVSE-Verbindungsstelle vor dem Aufenthalt beantragt und eingeholt.

Zusätzlich zur Aufenthaltstaxe wird eine allfällige Hilfflosenentschädigung (HE) je nach Stufe I-III belastet.

2. Leistungen

Die Leistungen sind im Pensionsvertrag festgehalten.

3. Rückerstattungen

3.1. Vollständige Abwesenheitstage

Für einen vollständigen Abwesenheitstag werden für Schaffhauser Bewohner:innen von den Kosten für Wohnen, Verpflegung und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen Fr. 20.00 rückerstattet.

(Dies gilt nur bei einer privaten Abwesenheit, jedoch nicht z.B. bei Spitalaufenthalten. Als Abwesenheitstag gilt die Abwesenheit für eine Nacht sowie mindestens 24 Stunden ohne Bezug einer Dienstleistung im Lindli-Huus).

Ausserdem wird, für vollständige Abwesenheitstage, eine allfällige Hilfflosenentschädigung (HE) rückerstattet.

Für Bewohner:innen mit IVSE-Wohnsitz in anderen Kantonen gilt die Regelung des Wohnsitzkantons.

3.2. Eigenleistungen

Eine Rückerstattung ist bei Eigenleistungen möglich für:

Abbestellung einzelner Mahlzeiten (Abbestellung 24 h vorher)

- | | |
|----------------------------|------------|
| • Abbestellung Frühstück | Fr. 5.00 |
| • Abbestellung Mittagessen | Fr. 9.00 |
| • Abbestellung Abendessen | Fr. 6.00 |
| • Abbestellung Brunch | Fr. 9.00 |
| • Ganzbesorgung der Wäsche | Fr. 120.00 |

4. Nebenkosten/ Sonderaufwände

Individuell geregelt werden diverse Kosten wie TV-, Radio- Telefonanschluss und –gebühren, Kehrrechtgebühren, persönliche Auslagen für Freizeitgestaltung, Mahlzeiten und Übernachtungen für Besucher:innen Fahrkosten, ärztliche Leistungen, Medikamente, Physio- und andere Therapien, individuelle Hilfs- und Pflegemittel, usw.

5. Diverses

Für ausserordentliche Aufenthalte gilt:

- Für Entlastungsaufenthalte richtet sich die Taxe nach dem effektiven Aufwand, das heisst, es wird der anrechenbare Nettoaufwand gemäss IVSE in Rechnung gestellt.
- Für Probeaufenthalte, die zu einem Eintritt führen und maximal eine Woche dauern, wird die normale Aufenthaltstaxe gemäss Punkt 1 in Rechnung gestellt. Andere Probeaufenthalte werden wie Entlastungsaufenthalte verrechnet.
- Für Notaufnahmen gelten individuelle Regelungen in Absprache mit dem Sozialamt des Kantons Schaffhausen.

6. Informationen

Weitere Auskünfte über Referenztaxe und weitere gesetzliche Regelungen gibt die IVSE-Verbindungsstelle des Wohnsitzkantons. Die Leitung Lindli-Huus unterstützt die Bewohner:innen bei diesbezüglichen Fragen.

7. Erläuterungen:

IVSE: Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13.12.2002 (Stand 1.1.2008)

SHG: Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21.11.1994

SHV: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 27.11.2007

Der **IVSE-Wohnsitz** ist für Erwachsene mit Behinderung, die in einer Institution leben, derjenige Kanton, in dem sie vor ihrem ersten Eintritt in eine Institution zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Diese Taxordnung wurde per 01.01.2019 der Referenztaxe des Kantons Schaffhausen angepasst.